



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2021-2024

Untergliederungsanalyse
UG 18-Fremdenwesen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3 Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	6
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	7
5 Auswirkungen der COVID-19-Krise	8
6 Bundesvoranschlag 2021	8
6.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt	8
6.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	9
6.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	12
6.4 Rücklagen	13
7 Personal.....	14
8 Wirkungsorientierung	15
8.1 Überblick.....	15
8.2 Einzelfeststellungen	16
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	18



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG-E 2021) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 (BFRG-E 2021-2024) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2024)

Finanzierungshaushalt						
UG 18	Erfolg	BVA	BVA-E	BFRG-E	BFRG-E	BFRG-E
<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen	646,4	378,8	314,8	312,3	312,3	314,3
Anteil an Gesamtauszahlungen	0,82%	0,37%	0,32%	0,34%	0,35%	0,34%
jährliche Veränderung	33,3%	-41,4%	-16,9%	-0,8%	0,0%	0,7%
Einzahlungen	26,1	24,6	24,7	n.v.	n.v.	n.v.
jährliche Veränderung	7,9%	-5,8%	0,4%	-	-	-
Nettofinanzierungssaldo	-620,3	-354,3	-290,1	-	-	-
Ergebnishaushalt						
UG 18	Erfolg	BVA	BVA-E	BFRG-E	BFRG-E	BFRG-E
<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen	615,5	388,2	323,7	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamtaufwendungen	0,77%	0,37%	0,32%	-	-	-
jährliche Veränderung	35,1%	-36,9%	-16,6%	-	-	-
Erträge	29,6	26,8	26,9	n.v.	n.v.	n.v.
jährliche Veränderung	14,7%	-9,5%	0,4%	-	-	-
Nettoergebnis	-585,9	-361,4	-296,8	-	-	-

Anmerkung: Anteile an Gesamtsummen (Aus-/Einzahlungen, Aufwendungen/Erträge) entsprechen der Regierungsvorlage und werden sich durch eingebrachte Abänderungsanträge voraussichtlich noch verändern.

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024



Anmerkung: Diese Untergliederung war im Rahmen der Novelle zum Bundesministeriengesetz 2020 (BMG-Novelle 2020) von Aufgabenänderungen und damit auch von Budgetumschichtungen im BVA 2020 betroffen. Der Budgetdienst stellt in seinen Tabellen jeweils die Ausgangslage ohne Anpassungen, d. h. in der Budgetstruktur 2019 mit den Erfolgszahlen für 2019 dar. Diese Zahlen sind somit nur teilweise mit den für 2020 und 2021 budgetierten Werten unmittelbar vergleichbar. Der Bruch im Verlauf der Budgetzahlen wird in der vorstehenden Tabelle durch eine doppelt gezogene senkrechte Linie dargestellt. Die Werte des BVA 2020 und des BVA-E 2021 sind grundsätzlich vergleichbar. Eine Unschärfe entstand insofern, als die Gebarungen im Jänner 2020 noch in der Budgetstruktur von 2019 verbucht wurden.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2021** (BVA-E 2021) sieht für die UG 18-Fremdenwesen im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 314,8 Mio. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2020 bedeutet dies für 2021 eine Reduktion um 16,9 %. Bei den Aufwendungen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Dies ist vor allem auf die erwartete geringere Anzahl an zu versorgenden AsylwerberInnen zurückzuführen. Die Auszahlungen bleiben im Verlauf des BFRG-E 2021-2024 weitgehend konstant. Für 2021 sind 2 Mio. EUR zusätzlich für die Krisenbewältigung budgetiert.

Für das Jahr 2021 sind im Personalplan der UG 18-Fremdenwesen 1.642 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen sinken gegenüber dem BVA 2020 um insgesamt 140, was insbesondere auf die Übertragung von Bundesbediensteten in die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) zurückzuführen ist. Im BFRG-E 2021-2024 ist für 2022 eine weitere Reduktion iHv 50 Planstellen vorgesehen, ab 2023 bleiben diese konstant.

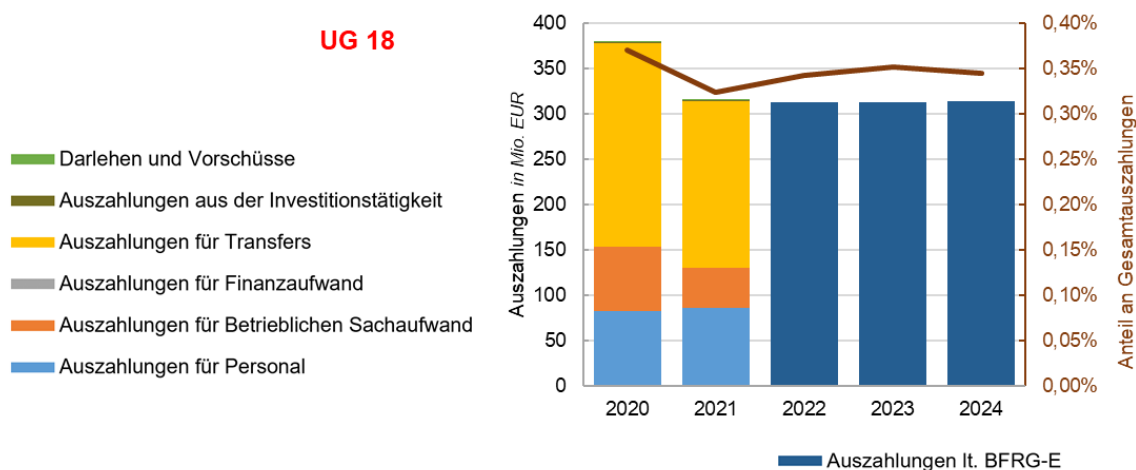
Das BMI hat für die UG 18-Fremdenwesen insgesamt zwei Wirkungsziele festgelegt, die gegenüber dem BVA 2020 gleich geblieben sind. Auch die Kennzahlen wurden weitgehend beibehalten, nur bei der Qualitätskennzahl „Bescheide 1. Instanz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)“ wurde die Berechnungsmethode geändert. Die Wirkungsziele der UG 18 sind dem SDG-Ziel Nr. 10 „Weniger Ungleichheiten“ zugeordnet. Die Wirkungsziele und die entsprechenden Indikatoren könnten durch die COVID-19-Krise betroffen sein, wobei das BMI eine abschließende Beurteilung erst im Rahmen der Evaluierung der Wirkungsziele abgeben kann. Von der COVID-19-Krise jedenfalls betroffen wird die Kennzahl zur Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen, deren Umsetzung teilweise eingeschränkt ist.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2021-2024 sowie deren Anteil an den Gesamtauszahlungen. Für die Jahre 2020 und 2021 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2020 bis 2024)



Quellen: BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024

Der Anteil der Auszahlungen in der UG 18-Fremdenwesen an den Gesamtauszahlungen des Bundes sinkt gegenüber 2020 von 0,37 % auf 0,32 %, nachdem der Anteil 2019 insbesondere aufgrund des Abbaus von Verbindlichkeiten an die Länder noch 82 % betragen hat. Bis 2024 steigt der Anteil wieder auf 0,34 %, da die Gesamtauszahlungen des Bundes insgesamt wieder fallen. Für einen allfälligen Anstieg bei der Anzahl der AsylwerberInnen wurde im BFRG-E 2021-2024 keine Vorsorge getroffen. Das BHG 2013 sieht jedoch Umschichtungsmöglichkeiten zwischen Untergliederungen einer Rubrik vor, sodass steigende Auszahlungen auch durch Umschichtungen innerhalb des Ressorts bedeckt werden können.

In der ökonomischen Gliederung des BVA-E 2021 zeigt sich die Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH), die nunmehr über einen Transfer finanziert wird, weshalb der entsprechende betriebliche Sachaufwand wegfällt. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung vom betrieblichen Sachaufwands, der von 18,6 % im Jahr 2020 auf 14,0 % im Jahr 2021 zurückgeht, in den Transferaufwand. Der relative Anteil des Transferaufwands erhöht sich nur leicht von 58,5 % auf 59,5 %, weil die Transfers an die Länder für die Grundversorgung deutlich abnehmen und somit den gestiegenen Aufwand durch den Transfer an die BBU GmbH teilweise aufheben. Der Personalaufwand steigt aufgrund der Reduktion der Gesamtauszahlungen von 21,8 % auf 27,3 %.



3 Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die österreichische Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) ist eine Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, die am 1. Juli 2020 eingerichtet wurde und derzeit den operativen Betrieb für 2021 vorbereitet.

Als Aufgaben der BBU GmbH definiert der § 2 des BBU-Errichtungsgesetzes die Betreuung von AsylwerberInnen in den Erstaufnahmezentren in Traiskirchen und Thalham sowie in den sonstigen Bundesbetreuungsstellen für AsylwerberInnen, bis die Zuständigkeit für die Betreuung an die Länder übergeht. Die Verträge mit der ARGE Rechtsberatung (Diakonie und Volkshilfe Oberösterreich) und dem Verein Menschenrechte Österreich wurden am 28. Februar 2020 gekündigt und laufen mit 31. Dezember 2020 aus. Somit wird die Bundesbetreuung der AsylwerberInnen operativ durch die BBU GmbH übernommen.

Ab 1. Jänner 2021 obliegt der BBU GmbH zudem die Rechtsberatung von AsylwerberInnen im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie im Falle einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA oder einer Säumnisbeschwerde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, ebenso die Rückkehrberatung und die Rückkehrhilfe. Weiters stellt die BBU GmbH für die Überwachung von Abschiebungen MenschenrechtsbeobachterInnen und für Verfahren vor Behörden DolmetscherInnen zur Verfügung. Die Beschäftigten der BBU GmbH, die solche Aufgaben wahrnehmen, sind dabei weisungsfrei.

Als Zielsetzung führt die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) des BBU-Errichtungsgesetzes die weitere Gewährleistung einer hochqualitativen Betreuung von Asylwerbenden bei gleichzeitiger Kostensenkung, die Gewährleistung von objektiver Rechtsberatung und die weitere Forcierung von freiwilliger Rückkehr durch qualitätsvolle Rückkehrberatung an. In der WFA sind für 2019 und 2020 Zusatzauszahlungen iHv insgesamt 10 Mio. EUR im Wesentlichen für die Errichtung der BBU GmbH angegeben. Ab 2021 sollen dann jährlich Einsparungen zwischen 12 Mio. EUR und 15 Mio. EUR erzielt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übernahme der Betreuung von AsylwerberInnen nicht wie ursprünglich Mitte 2020 sondern erst Anfang 2021 erfolgt.



Budgetär führt dies zu einer Verlagerung von einem betrieblichen Sachaufwand, der bisher als Werkleistung budgetiert war, in einen Transferaufwand für die BBU GmbH. Im September 2020 befanden sich durchschnittlich 1.628 Personen in Bundes- und 25.424 Personen in Länderbetreuung. Die sogenannte Deckelungsquote¹ betrug rd. 47 %.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2021 bis 2024 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2021-2024 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Migrationsbereich: Erarbeitung einer gesamtstaatlichen Migrationsstrategie, die auf einer klaren Trennung von Asyl und Arbeitsmigration beruht; qualifizierte Zuwanderung; Hilfe vor Ort stärken zur Schaffung von Perspektiven und Reduktion von Migrationsursachen; sichere Grenzen und Bekämpfung von Schlepperei
- Asylbereich: Einsatz für die Reform eines europäischen Asylsystems; schnelle, qualitativ hochwertige Asylverfahren und qualitätsvolle Grundversorgung durch die BBU GmbH; Stärkung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration
- Gezieltes und effizientes Management der Auswirkungen von COVID-19 in den Bereichen des Asyl- und Fremdenwesens insbesondere der Grundversorgung

Gegenüber dem BFRG 2020-2023 hat sich der BFRG-E 2021-2024 nur für 2021 geändert:

Tabelle 2: Vergleich BFRG-E 2021-2024 mit BFRG 2020-2023

UG 18-Fremdenwesen <i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
BFRG 2020-2023	312,8	312,3	312,3	
BFRG 2021-2024	314,8	312,3	312,3	314,3
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023	2,0	0,0	0,0	-
COVID-19 Maßnahmen	2,0			
Asylwerberbetreuung iZm. COVID-19	2,0			

Quellen: BFRG 2020-2023, BFRG-E 2021-2024, Strategiebericht 2021 bis 2024

Für 2021 werden zur COVID-19-Krisenbewältigung zusätzlich 2 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, die die Gesundheitsvorsorge betreffen.

¹ Die Kosten für AsylwerberInnen bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahrens werden gem. Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 6:4 für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Antragstellung geteilt. Danach trägt der Bund die vollen Kosten der sog. Deckungsfälle.



Als Optimierungsmaßnahmen mit Budgeteinsparungspotential verweist das BMI auf den weiteren Personalabbau im BFA, die Auflösung von Vorsorgekapazitäten in der Grundversorgung und die Betriebsaufnahme der BBU.

5 Auswirkungen der COVID-19-Krise

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurden folgende Maßnahmen im Finanzjahr 2020 implementiert bzw. im Finanzjahr 2021 veranschlagt.

Tabelle 3: Auszahlungsseitige Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

UG 18-Fremdenwesen	Einzahlung COVID-19-Fonds	Auszahlung	BVA-E 2021
	Stand: 15. Oktober 2020		
<i>in Mio. EUR</i>			
Reaktivierung Asyl-Betreuungsstellen u. audiovisuelle Vernehmungen	3,7	0,0	
Bewachung von Isolier-/Quarantänezonen & COVID-19-Testungen	2,7	-	
Auszahlungen Ressort	0,0	2,2	
Asylwerberbetreuung			2,0

Quellen: BMF, gesetzliche Grundlagen, Auskünfte aus den Ressorts, Medienstellungnahmen, BVA-E 2021

Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden bis 15. Oktober 2020 6,4 Mio. EUR für technische Anlagen, Bewachung und Testungen zur Verfügung gestellt, wovon jedoch erst 2,2 Mio. EUR vom Ressort ausgezahlt wurden. Für die Gesundheitsvorsorge für AsylwerberInnen sind im Jahr 2021 2 Mio. EUR zusätzlich budgetiert.

6 Bundesvoranschlag 2021

6.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt

Für das Jahr 2021 weist der Budgetbericht folgende Veränderungen zum BVA 2020 auf:

Tabelle 4: Vergleich BVA-E 2021 mit BVA 2020

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
Auszahlungen	646,4	378,8	314,8	-64,0	-16,9%
COVID-19-Krisenbewältigung					
Asylwerberbetreuung iZm. COVID-19			2,0	2,0	-
Auszahlungen ohne Sonderzuweisungen	646,4	378,8	312,8	-66,0	-17,4%

Quellen: Budgetbericht 2021, BVA-E 2021



Die budgetierten Auszahlungen 2021 sinken im Vergleich zum Vorjahr um 64,0 Mio. EUR (16,9 %). Durch die zusätzlichen Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 2 Mio. EUR (siehe Pkt. 5), die im BVA 2020 nicht budgetiert waren, fällt der Rückgang etwas geringer aus.

Der Hauptgrund für die Reduktion der Auszahlungen gegenüber 2020 sind die aufgrund zurückgehender AsylwerberInnen reduzierten Transfers an die Länder für die Grundversorgung.

6.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets

Finanzierungshaushalt					
UG 18	in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 -
					Erf 2019 BVA 2020
18 Auszahlungen		646,37	378,85	314,85	-51,3%
18.01 Fremdenwesen		646,37	378,85	314,85	-51,3%
18.01.01 Grundversorgung		542,55	263,10	206,82	-61,9%
18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr		97,06	90,81	85,80	-11,6%
18.01.03 Infrastruktur		6,76	7,27	5,50	-18,6%
18.01.04 Migration und Zentrale Dienste			11,31	10,03	-
18.01.05 Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten			6,37	6,70	-
18 Einzahlungen		26,10	24,59	24,70	-5,4%
18.01 Fremdenwesen		26,10	24,59	24,70	-5,4%
18.01.01 Grundversorgung		16,92	18,49	19,10	12,9%
18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr		9,18	6,10	5,60	-39,0%
Nettofinanzierungssaldo		-620,26	-354,25	-290,14	-

Anmerkung: Der Bruch im Verlauf der Budgetzahlen aufgrund der Budgetumschichtungen durch die BMG-Novelle 2020 wird in dieser Analyse durch eine doppelt gezogene senkrechte Linie dargestellt.

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

Als Grundlage für die Budgetierung wurde laut BMI von 1.300 bis 1.400 Personen in Bundesbetreuung ausgegangen, die Personen in Länderbetreuung sollen von 25.900 auf 21.000 Personen sinken. Die sogenannte Deckelungsquote² soll von 48,7 % auf 44 % zurückgehen³. Die derzeit hohe Anzahl von Personen in Bundesbetreuung resultiert aus einer

² Die Kosten für AsylwerberInnen bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahrens werden gem. Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 6:4 für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Antragstellung geteilt. Danach trägt der Bund die vollen Kosten der sog. Deckelungsfälle.

³ Die Zahlungen an die Länder erfolgen jeweils ein halbes Jahr im Nachhinein, dadurch ist für die Budgetierung 2021 die Entwicklung der Grundversorgten in Länderbetreuung im Zeitraum 3. Quartal 2020 bis 2. Quartal 2021 relevant.



Systemumstellung bei der Übergabe der Personen an die Länderbetreuung und wird sich voraussichtlich wieder verringern. Für eine gleichbleibend hohe Inanspruchnahme der Bundesbetreuung ist im BVA-E 2021 möglicherweise nicht vollständig vorgesorgt.

Der Finanzierungshaushalt der Untergliederung sieht folgende Eckwerte für 2021 vor:

GB 18.01-„Asyl/Migration“

Für das **DB 18.01.01-„Grundversorgung“** sind im BVA-E 2021 206,8 Mio. EUR⁴ vorgesehen, es umfasst damit 65,7 % der Auszahlungen der Untergliederung und besteht hauptsächlich aus Transfers. Der überwiegende Teil der Transferzahlungen sind Kostenersatz für die Länder im Rahmen der Grundversorgung iHv 116,7 Mio. EUR. Gegenüber dem BVA 2020 haben sich diese Transfers um 72,3 Mio. EUR (-38,3 %) verringert, was vor allem auf die Reduktion der Betreuten und der Deckelungsquote zurückzuführen ist.⁵ Für die Transfers an die Länder wurde eine Bindung in der Veranschlagung aufgenommen, d. h. das Budget wird nur für die tatsächlich anfallenden Auszahlungen für die Grundversorgung vom BMF freigegeben und kann nicht umgeschichtet werden. Für die AMIF-Projekte wurden 14,2 Mio. EUR an Auszahlungen (einschließlich nationaler Kofinanzierungen) sowie 11,0 Mio. EUR an Einzahlungen budgetiert. Für die BBU sind 50,7 Mio. EUR budgetiert, gleichzeitig wurden die Werkleistungen für Betreuungsleistungen in diesem Detailbudget um 17,2 Mio. EUR reduziert, die Mieten um 2,2 Mio. EUR.

Die Auszahlungen im **DB 18.01.02-„Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr“** sinken gegenüber dem BVA 2020 um 5,5 % auf 85,8 Mio. EUR im BVA-E 2021, da Ressourcen in das neue DB 18.01.04-„Migration und Zentrale Dienste“ verschoben wurden. Mit 65,7 % stellt der Personalaufwand die größte Position bei den Auszahlungen dar, und nimmt gegenüber dem BVA 2020 um 2,1 Mio. EUR zu. Der Betriebliche Sachaufwand liegt mit 30,4 Mio. EUR unter dem Vorjahreserfolg von 37,8 Mio. EUR, was vor allem auf geringere Außerlanderschaffungen zurückzuführen ist. Als Einzahlungen sind 5,6 Mio. EUR an Kostenersatz der EU für Dienstreisen und FRONTEX budgetiert. Der Stand der offenen Verfahren liegt mit Ende des 1. Halbjahrs 2020 bei rd. 3.510, was sich laut BMI im Normalbereich bewegt.

⁴ Gemäß vorläufigem Erfolg 2017 entfielen auf die Mittel für die Grundversorgung noch 591 Mio. EUR.

⁵ Die Mehrauszahlungen ergaben sich aus Nachzahlungen bei den Transferzahlungen an die Länder im Rahmen der Grundversorgung für die sog. Deckelungsfälle, bei denen der Bund die vollen Kosten der Grundversorgung trägt. Für 2017 wurde eine Nachzahlung von 156,8 Mio. EUR und für 2018 von 46,5 Mio. EUR geleistet, für die nur beschränkt budgetäre Vorsorge getroffen wurde. Laut Auskunft des BMI bestehen für 2017 und 2018 keine Zahlungsrückstände mehr und für das 3. Quartal 2019 wurde eine Anzahlung von 7,0 Mio. EUR geleistet, welche im 1. Quartal 2020 zur Abrechnung kommt. Die Anzahl der Deckelungsfälle ist von 40.200 im Jahr 2017 auf 19.400 zum 2. Quartal 2019 gefallen, allerdings ist der prozentuelle Anteil mit 56,0 % im Jahr 2019 im Vergleich zu 2017 mit 59,0 % kaum gesunken.



Im **DB 18.01.03-„Infrastruktur“** sind ausschließlich ARE- und BIG-Mieten veranschlagt. Diese betrugen im Erfolg 2019 6,8 Mio. EUR, stiegen im BVA 2020 auf 7,3 Mio. EUR an und sind im BVA-E 2021 nunmehr mit 5,5 Mio. EUR veranschlagt. Während die Mieten insbesondere durch die Übertragung von Objekten an die BBU sinken, werden die Instandhaltungen deutlich erhöht, insbesondere wegen der Sanierung der Betreuungsstelle Traiskirchen. Die Vorhaltekapazitäten verbleiben in der Verwaltung des BMI und werden regelmäßig auf Notwendigkeit und Kündbarkeit geprüft. Ein Standort soll 2020 noch aufgelöst werden, 2021 ist die Auflösung eines weiteren Standorts geplant.

Durch das neu geschaffene **DB 18.01.04-„Migration und Zentrale Dienste“** sollen die Ressourcen für legale Migration und migrationspolitische Themen transparenter dargestellt werden. Auch sind jene Organisationseinheiten der Sektion V Fremdenwesen des BMI, die nicht anderen Detailbudgets inhaltlich zugehörig sind, diesem Detailbudget zugeordnet. Im BVA-E 2021 werden für das Detailbudget insgesamt 10,0 Mio. EUR veranschlagt.

Das **DB 18.01.05-„Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten“** ist für strategische Fragestellungen von fremdenpolizeilichen Angelegenheiten zuständig. Es wurde mit 6,7 Mio. EUR budgetiert.



6.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2021 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 18	FinHH - Ausz.				ErgHH - Aufw.				Diff. EH-FH
	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020		BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020		BVA-E 2021
in Mio. EUR									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	378,3	314,2	-64,0	-16,9%	377,7	313,2	-64,5	-17,1%	-1,0
Auszahlungen / Aufwand für Personal	82,6	86,1	3,5	4,2%	82,0	85,0	3,0	3,7%	-1,0
davon									
Bezüge	60,0	63,2	3,2	5,4%	60,0	63,2	3,2	5,4%	0,0
Mehrdienstleistungen	3,7	3,5	-0,2	-4,1%	3,7	3,5	-0,2	-4,1%	0,0
Gesetzlicher Sozialaufwand	15,8	15,7	-0,1	-0,7%	15,8	15,7	-0,1	-0,7%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	70,3	43,9	-26,3	-37,5%	70,3	43,9	-26,3	-37,5%	0,0
davon									
Mieten	12,7	6,8	-5,9	-46,7%	12,7	6,8	-5,9	-46,7%	0,0
Aufwand für Werkleistungen	40,7	17,4	-23,3	-57,3%	40,7	17,4	-23,3	-57,3%	0,0
Transporte durch Dritte	5,6	4,4	-1,2	-21,4%	5,6	4,4	-1,2	-21,4%	0,0
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	3,2	5,8	2,6	83,0%	3,2	5,8	2,6	83,0%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	225,4	184,2	-41,2	-18,3%	225,4	184,2	-41,2	-18,3%	0,0
davon									
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	190,5	116,9	-73,6	-38,6%	190,5	116,9	-73,6	-38,6%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	20,6	15,1	-5,5	-26,8%	20,6	15,1	-5,5	-26,8%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					10,5	10,5		-	10,5
Abschreibungen auf Vermögenswerte					4,3	4,3		-	4,3
Aufwand aus Wertberichtigungen					2,5	2,5		-	2,5
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					3,7	3,7		-	3,7
davon									
Abfertigungen					1,2	1,2		-	1,2
Jubiläumszuwendungen					2,4	2,4		-	2,4
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,6	0,6	0,0	8,1%					-0,6
Sachanlagen	0,6	0,6	0,0	8,1%					-0,6
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,0	0,0	-7,4%					0,0
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	0,0	0,0	0,0	-7,4%					0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	378,8	314,8	-64,0	-16,9%	388,2	323,7	-64,5	-16,6%	8,8
Einzahlungen / Erträge insgesamt	24,6	24,7	0,1	0,4%	26,8	26,9	0,1	0,4%	2,2
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-354,3	-290,1	64,1	-	-361,4	-296,8	64,6	-	-6,7

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

Die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und dem Ergebnishaushalt (Aufwendungen) sind im Jahr 2021 mit insgesamt 8,8 Mio. EUR vergleichsweise gering. Sie sind insbesondere auf die üblichen Differenzen durch Periodenabgrenzungen, nicht finanzierungswirksame Gebarungen (wie Personal- und Prozessrückstellungen, Wertberichtigungen), Investitionen (nur im Finanzierungshaushalt) bzw. Abschreibungen (nur im Ergebnishaushalt) sowie Darlehen und Vorschüsse (Aus- und Einzahlungen hinsichtlich Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag) zurückzuführen.



6.4 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2019 sowie zum Stand 30. September 2020 aus. Im Jahr 2020 wurden bereits Rücklagen entnommen. Nach Entnahme der Rücklagen verbleibt ein fiktiver Rücklagenrest. Der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2020 steht erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2021 endgültig fest, da auch die Rücklagenzuführungen zu diesem Zeitpunkt feststehen.

Tabelle 7: Rücklagengebarung

UG 18	Stand 31.12.2019	Veränderung 31.12.2019 - 30.09.2020	Stand 30.09.2020	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2021	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2021
<i>in Mio. EUR</i>						
Detailbudgetrücklagen	4,5	-	4,5	-		
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	18,6	-2,6	16,0	-		
Gesamtsumme	23,1	-2,6	20,5	-	20,5	6,5%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2019, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2020, BVA 2020, BVA-E 2021

Die UG 18-Fremdenwesen verfügte Ende 2019 über Rücklagen iHv 23,1 Mio. EUR, wovon 18,6 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen entfallen, die EU-Projekte und insbesondere den AMIF⁶ betreffen. Im Jahr 2020 wurden aus Rücklagen für EU-Projekte 2,6 Mio. EUR entnommen, was per 30. September 2020 zu einem Rücklagenstand von 20,5 Mio. EUR führte. Es könnte auch 2021 zu Rücklagenentnahmen bei AMIF-Projekten kommen.

⁶ Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)



7 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 8: Planstellenverzeichnis⁷

UG 18	2019	2020	2021	BFRG-E 2021-2024		
				2022	2023	2024
PLANSTELLEN						
Planstellen	1.750	1.782	1.642	1.592	1.592	1.592
PCP**)	549.838	566.500	531.667			
PERSONALSTAND	zum 31.12.	zum 1.6.				
VBÄ*)	1.373	1.435	-			
PCP**)	426.518	451.021	-			
Personalaufwand	Erfolg	BVA	BVA-E			
Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Mio. EUR	83,3	85,7	88,7			

*) Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2019 und 2020). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2021). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.

**) Personalcontrollingpunkte (PCP) sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen. Qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen erfordern mehr PCP. Die PCP beschränken die Kosten.

Für 2021 werden die Werte aus dem BVA-E 2021 verwendet. Die Planstellen können von den Grundzügen des Personalplans im BFRG-E 2021-2024 leicht abweichen.

Quellen: BRA 2019, BFG 2020, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2021, BFRG-E 2021-2024, Ministerratsvortrag vom 14. Oktober 2020

Für das Jahr 2021 sind im Personalplan der UG 18-Fremdenwesen 1.642 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen sinken gegenüber dem BVA 2020 um insgesamt 140, was insbesondere auf die Übertragung von Bundesbediensteten in die BBU GmbH zurückzuführen ist. Im BFRG-E 2021-2024 ist für 2022 eine weitere Reduktion iHv 50 Planstellen vorgesehen, ab 2023 bleiben diese konstant

Der VBÄ-Istwert zum 1. Juni 2020 beträgt für die Untergliederung 1.435 VBÄ und entspricht damit einem Anteil von 80,5 % der Planstellen des Finanzjahres 2020.

⁷ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent.

Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ.



8 Wirkungsorientierung

8.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2021 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2021 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte⁸	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ⁹
COVID-19-Einfluss-Landkarte	COVID-19-Einfluss auf die Wirkungsziele sowie auf die Maßnahmen mit COVID-19-Bezug

Das BMI hat für die UG 18-Fremdenwesen insgesamt zwei Wirkungsziele festgelegt, die gegenüber dem BVA 2020 gleich geblieben sind. Auch die Kennzahlen wurden weitgehend beibehalten, nur bei der Qualitätskennzahl „Bescheide 1. Instanz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)“ wurde die Berechnungsmethode geändert. Die Wirkungsziele der UG 18 sind dem SDG-Ziel Nr. 10 „Weniger Ungleichheiten“ zugeordnet. Die Wirkungsziele und die entsprechenden Indikatoren könnten durch die COVID-19-Krise betroffen sein, wobei das BMI eine abschließende Beurteilung erst im Rahmen der Evaluierung der Wirkungsziele abgeben kann. Von der COVID-19-Krise jedenfalls betroffen wird die Kennzahl zur Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen, deren Umsetzung teilweise eingeschränkt ist.

⁸ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

⁹ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung erstmals den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich die Indikatoren aus dem Länderbericht 2020 gegenübergestellt hat.



Das BMI hat bei den Kennzahlen nur Zielwerte für 2021 geplant und nicht mehr für zwei Jahre wie im BVA 2020. Es begründet dies damit, dass die Bereiche des Asyl- und Migrationswesen von einem höchst volatilen Umfeld mit zahlreichen externen Faktoren geprägt ist. Darum wird von einer mittelfristigen Planung abgesehen.

8.2 Einzelfeststellungen

Im [Wirkungsziel 1](#) „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.“ wird auch der Gleichstellungsaspekt mitberücksichtigt. Mit der Kennzahl 18.1.1 wird die Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen angegeben. Der Zielzustand 2021 liegt mit 12.500 etwas höher als der Istwert 2019 iHv 12.245. Der Gleichstellungsaspekt findet sich im Indikator zur Frauenquote in Reintegrationsprogrammen, die im Jahr 2021 15 % erreichen soll. Nachdem der Istzustand 2018 noch bei 13,5 % lag, sank dieser 2019 auf 7,7 % . Das BMI verweist im Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 darauf, dass die Zielerreichung in enger Abhängigkeit mit der tatsächlich erfolgten Projektauswahl steht und sämtliche Vorhaben mangels Finanzierung nicht umgesetzt werden konnten. Bei der Kennzahl 18.1.3-„Asylwerber im EU-Vergleich“ liegt Österreich 2019 auf Platz 11, 2021 soll der 10. Platz nicht unterschritten werden. Mit dieser Kennzahl soll der Migrationsdruck beurteilt werden.

Als Kennzahl 18.1.4 wurde mit dem BVA 2020 die „Qualitätskennzahl Bescheide 1. Instanz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)“ eingeführt, die den Anteil negativer Bescheide, die evaluiert/kontrolliert wurden, misst. Im BFG-E 2021 wurde die Berechnungsmethode konkretisiert, wodurch der Zielwert 2021 von 35 auf ≥ 20 reduziert wurde. Es handelt sich auch um eine Prozesskennzahl, die nach der Systematik der Wirkungsorientierung eher für die Globalbudgetebene geeignet ist. Eine Kennzahl, die die Qualität der Bescheide unmittelbar misst, wäre die Anzahl jener Bescheide, die in 2. Instanz aufgehoben wurden. Mit einer solchen externen Kennzahl wäre auch die Beurteilung durch eine unabhängige Instanz gegeben. Das BMI weist darauf hin, dass Abänderungen von Entscheidungen auch aufgrund einer Situationsänderung im Herkunftsstaat, einer neuen Beweislage, einer anderen Beurteilung der Glaubwürdigkeit etc. zustande kommen können.



Das [Wirkungsziel 2](#) betrifft die „Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen“. Die Kennzahl 18.2.2 zum Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung an der Gesamtzuwanderung nach Österreich lag für die Jahre 2018 und 2019 mit 8,1 % bzw. 8,4 % bereits über dem Zielzustand von 5 % für 2021¹⁰. Für den Anteil der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legal zugezogenen Fremden an allen nach Österreich zugewanderten Fremden (Kennzahl 18.2.1) wurde der Zielzustand von 70 % im Jahr 2021 beibehalten, wobei der Istzustand 2019 bei 88,3 % lag. Die Wahl des Zielzustandes begründet das BMI damit, dass zum Zeitpunkt der Planung die nicht abzusehende Entwicklung der Migrationslage an der griechischen Grenze sowie diverse Umfeldentwicklungen im Migrationsbereich ausschlaggebend waren. Der Anteil der neu zugezogenen EWR-Bürger und Schweizer Bürger an allen legal zugezogenen Fremden beträgt im Jahr 2019 71,8 %, für 2021 wird ein Zielwert von 70 % angestrebt. In methodischer Sicht handelt es sich um geeignete Indikatoren, um das Wirkungsziel zu beurteilen.

¹⁰ Die Istwerte 2018 und 2019 waren laut Auskunft des BMI überhöht, da es in diesen Jahren aufgrund einer Änderung im Fremdenrechtsänderungsgesetz zu vermehrten Anträgen kam.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2017 bis 2019 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende		
Neu	Umformulierung (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringfügige Umformulierung (z. B. textliche Änderung, Änderung Ist- oder Zielzustände)

Wirkungsziel 1:

Gleichstellungsziel

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Maßnahmen

- Rasche Asylverfahren gewährleisten
- Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen
- Effizienz der Außerlandesbringungen weiter optimieren
- Gewährung von Schutz und Sicherstellung von Gleichstellung in Förderprojekten für Frauen und Mädchen aus Krisengebieten

Indikatoren

Kennzahl 18.1.1	Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen					
Berechnungsmethode	Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen gemäß Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)					
Datenquelle	Integriertes Fremdenadministrationssystem (IFA)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	10.500	12.500	12.500	12.500	12.500	nicht verfügbar
Istzustand	12.121	12.611	12.245			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Im Jahr 2019 lag die Anzahl an Außerlandesbringungen bei 12.245, davon 5.568 freiwillige Ausreisen und 6.677 zwangsweise Ausreisen (davon 1.346 Dublinüberstellungen und 5.331 Abschiebungen) in 17 Destinationen. Weiterführende Informationen können den Statistiken des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl bzw. dem Bericht zur Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung 2019 entnommen werden. Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt.					



Kennzahl 18.1.2	Frauenquote in Reintegrationsprogrammen					
Berechnungsmethode	Anteil der teilnehmenden/geförderten Frauen und Mädchen in Reintegrationsprogrammen					
Datenquelle	Administrative Aufzeichnungen BMI in Bezug auf Projekte aus den AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) Programmen Rückkehr/Reintegration und ERIN (European Reintegration Network)					
Messgrößenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	nicht verfügbar	30	30	15	15	nicht verfügbar
Istzustand	25	13,5	7,7			
Zielerreichung	-	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Neue Kennzahl ab 2018 um die Sicherstellung der Gleichstellung von Frauen im Bereich Asyl und Reintegration zu gewährleisten. Das Ziel ist erreicht wenn der IST-Wert größer oder gleich dem Zielwert ist. Der IST-Wert der Kennzahl liegt für 2018 bei 13,5% (109 Frauen in absoluten Zahlen), 2019 bei 7,7% (24 Frauen in absoluten Zahlen). Die Festlegung von absoluten Zielwerten ist nicht sinnvoll, da das mögliche Gesamtvolumen für Reintegrationsprogramme unmittelbar von der jeweiligen Struktur der infrage kommenden Asylwerber und Asylwerberinnen und budgetären Rahmenbedingungen abhängig ist.						

Kennzahl 18.1.3	Asylwerber im EU-Vergleich					
Berechnungsmethode	Platzierung Österreichs bei der Anzahl an Aufnahmen von Asylwerbern im EU-Vergleich. Die Platzierung bezieht sich auf die Gesamtanzahl an gestellten Asylanträgen pro Jahr der folgenden Personengruppe: Ein Asylbewerber ist eine Person, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder als Familienangehöriger in einen solchen Antrag einbezogen ist. Ein erstmaliger Asylbewerber ist eine Person, die zum ersten Mal einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat					
Datenquelle	Eurostat - Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber - jährliche aggregierte Daten					
Messgrößenangabe	Platzierung					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	nicht verfügbar	8	8	10	10	nicht verfügbar
Istzustand	8	10	11			
Zielerreichung	-	über Zielzustand	über Zielzustand			
Neue Kennzahl ab 2018 um die Platzierung Österreichs im EU-Vergleich darzustellen und damit die aktuellen Zielsetzungen eines sozial verträglichen Niveaus an Migration zu verfolgen. Das Ziel ist erreicht wenn der IST-Wert größer oder gleich dem Zielwert ist. In Österreich wurden im Jahr 2019 insgesamt 12.511 Asylanträge gestellt, 2018 waren es 13.746.						

Kennzahl 18.1.4	Qualitätskennzahl Bescheide 1. Instanz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)					
Berechnungsmethode	Anteil evaluierter/kontrollierter negativer Entscheidungen an negativen Entscheidungen gesamt vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)					
Datenquelle	Administrative Aufzeichnungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA)					
Messgrößenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	-	≥ 20	≥ 20	nicht verfügbar
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	19			
Zielerreichung	-	-	-			
Neue Qualitätskennzahl ab 2021 im Bereich Asyl, erste Bescheid-Evaluierungen wurden bereits 2019 durchgeführt (19 %), in absoluten Zahlen waren das rund 1.180 Evaluierungen. Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt.						

Wirkungsziel 2:

Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.

Maßnahmen

- Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen
- Gesamtstaatliche Migrationsstrategie zur langfristigen Sicherung des sozialen Friedens unter Einbeziehung des Berichtes des Migrationsrates erstellen
- Bekämpfung der irregulären Migration



Indikatoren

Kennzahl 18.2.1	Anteil der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legal zugezogenen Fremden an allen nach Österreich zugewanderten Fremden					
Berechnungsmethode	Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von Fremden an Summe aller Zuzüge von Fremden					
Datenquelle	Statistik Austria, migration & integration zahlen.daten.fakten					
Messgrößenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	70	70	nicht verfügbar
Istzustand	nicht verfügbar	87,51	88,25			
Zielerreichung	-	-	-			
	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2019 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 88,25%. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 123.200 Personen.					

Kennzahl 18.2.2	Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung an der Gesamtzuwanderung nach Österreich					
Berechnungsmethode	Anteil der vergebenen „Rot-Weiß-Rot – Karten“ gemäß § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und „Blauen Karten EU“ gemäß § 42 NAG an allen erteilten Erstaufenthaltstiteln für Drittstaatszugehörige					
Datenquelle	Integriertes Zentralregister (IZR: Register mit aufrechten Aufenthaltstiteln zum jeweiligen Stichtag)					
Messgrößenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	4	4	5	5	nicht verfügbar
Istzustand	5,7	8,1	8,4			
Zielerreichung	-	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2019 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 8,4 %, das entspricht in absoluten Zahlen 1.910 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 309 Blauen Karten EU.					

Kennzahl 18.2.3	Anteil der neu zugezogenen EWR-Bürger und Schweizer Bürger an allen legal zugezogenen Fremden					
Berechnungsmethode	Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen EU/EFTA an Summe aller Zuzüge von legal zugezogenen Fremden					
Datenquelle	Statistik Austria, migration & integration zahlen.daten.fakten					
Messgrößenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	70	70	nicht verfügbar
Istzustand	nicht verfügbar	74,66	71,82			
Zielerreichung	-	-	-			
	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert nahe dem Zielwert liegt. Im Jahr 2019 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 71,82%. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 91.000 Personen.					